

Tab. 1 :Qualitätskomponenten für die Bewertung des mengenmäßigen Zustands von GWK (geändert nach Richtlinie 2000/60/EG: Anhang V).

Qualitätskomponente	Parameter für die Einhaltung eines guten Zustands
Grundwasserspiegel	Keine Überschreitung der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme der verfügbaren Grundwasserressource
	Keine anthropogene Veränderungen des Grundwasserspiegels, die <ul style="list-style-type: none"> • zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, • zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer, • zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen
	Keine Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Änderungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder kontinuierlich in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuströme und lassen keine nachhaltige, eindeutig feststellbare anthropogene Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.

Tab. 2: Qualitätskomponenten zur Beurteilung des chemischen Zustands der GWK (geändert nach Richtlinie 2000/60/EG: Anhang V).

Qualitätskomponente	Parameter
Allgemein	Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers ist so beschaffen, dass die Schadstoffkonzentrationen <ul style="list-style-type: none"> — wie unten angegeben keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen erkennen lassen; — die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gemäß Artikel 17 geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten; — nicht derart hoch sind, dass die in Artikel 4 spezifizierten Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht, die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer signifikant verringert oder die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, signifikant geschädigt werden.
Leitfähigkeit	Änderungen der Leitfähigkeit sind kein Hinweis auf Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper.

Planfestgestellt mit Beschluss der
Regierung der Oberpfalz vom
29.07.2022,
Az. ROP-3321.0-2-31
Regensburg,
29.07.2022

gez. Dr. Rebler,
Oberregierungsrat

